

# Vertrag

Zwischen

**1. Landkreis Friesland**

- nachstehend „Kreis“ genannt -

**2. Stadt Jever**

- nachstehend "Stadt" genannt -

**3. EWE Aktiengesellschaft in 26122 Oldenburg**

- nachstehend "EWE" genannt -

wird folgender Vertrag über die Versorgung mit elektrischer Energie und Gas im Stadtgebiet geschlossen:

## § 1

### Durchführung der Versorgung

1. Der Kreis und die Stadt gestatten EWE die allgemeine leitungsgebundene Versorgung mit elektrischer Energie und Gas innerhalb des Stadtgebietes (Vertragsgebiet gemäß Anlage).  
EWE führt die Versorgung durch im Rahmen des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechtes vom 24. April 1998, der jeweils geltenden "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEitV)" bzw. "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV)" und der sonstigen gesetzlichen und behördlichen Regelungen sowie nach den Bestimmungen dieses Vertrages.
2. Die Vereinbarung von Sonderverträgen mit einzelnen Kunden, insbesondere Großkunden, bleibt EWE vorbehalten.
3. EWE erstellt, unterhält und betreibt die Anlagen zur Versorgung mit elektrischer Energie und Gas bis einschließlich der Hausanschlüsse, soweit nicht Umstände, deren Abwendung nicht in ihrer Macht liegt, dies verhindern. Die Anlagen bis einschließlich der Hausanschlüsse und der Zähler, die ebenfalls von EWE eingebaut und unterhalten werden, sind Eigentum der EWE.
4. Der Anschluss an das Stromverteilungsnetz und Gas-Hochdrucknetz und die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern innerhalb des Vertragsgebietes geschieht durch EWE nach Maßgabe des Bedürfnisses. Eine Anschluss- und Versorgungspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss oder die Versorgung EWE aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann (vgl. § 10 Energiewirtschaftsgesetz).

5. Der Kreis und die Stadt werden EWE bei der Vorbereitung und Durchführung der Versorgung behilflich sein, jedoch keine finanzielle Unterstützung gewähren. Sie werden EWE Mitteilung über Bauarbeiten in den für die Versorgung benutzten öffentlichen Räumen machen, soweit sie Eigentümer sind und hiervon Kenntnis haben.
6. EWE hat ihre Versorgungsanlagen stets nach dem jeweiligen Stand der Technik auf eigene Kosten in gutem Zustand zu erhalten.
7. Die Haftung der EWE gegenüber dem Kreis und der Stadt für Schäden an deren Anlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen; das gleiche gilt für die Haftung von Kreis und Stadt gegenüber EWE. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
8. EWE wird dem Kreis und der Stadt bei der Erarbeitung eines kommunalen Energiekonzeptes beratend unterstützen. EWE ist bereit, den Kreis und die Stadt und ihre Einwohner im Vertragsgebiet in Fragen der rationellen Energieanwendung zu beraten.

## § 2

### Benutzung der öffentlichen Wege

1. Der Kreis und die Stadt räumen EWE das Recht ein, die im Vertragsgebiet bestehenden sowie die noch entstehenden öffentlichen Wege (Straßen, Brücken, Wege, Plätze und dergleichen) und sonstige Grundstücke, die beschränkt oder unbeschränkt öffentlichem Verkehr gewidmet sind und über welche der Kreis bzw. die Stadt jeweils verfügt, für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur allgemeinen Versorgung mit elektrischer Energie und Gas zu benutzen. Gleiches gilt für Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von sonstigen Versorgungsanlagen einschließlich Fern- und Durchgangsleitungen; auch zum Zwecke der mittelbaren Versorgung.
2. Die Verlegung von Versorgungsleitungen in öffentlichen Wegen und sonstigen Grundstücken gemäß Ziffern 1 ist dem Kreis bzw. der Stadt frühzeitig schriftlich bekanntzugeben. Kreis und Stadt steht das Recht zu, aus berechtigtem Interesse binnen zwei Wochen Einwendungen zu erheben; die Beteiligten werden sich bemühen, hierüber Einvernehmen zu erzielen. Soweit erforderlich, wird EWE dem Kreis bzw. der Stadt Lagepläne der jeweiligen Netze zur Verfügung stellen. Bei der Erstellung von Hausanschlussleitungen ist eine Benachrichtigung des Kreises bzw. der Stadt nicht erforderlich.
3. EWE übernimmt während der Bauzeit die Verkehrssicherungspflicht. EWE hat nach den Bauarbeiten die Oberfläche der benutzten Verkehrsräume und sonstigen Grundstücke auf ihre Kosten wieder so herzurichten, dass der Zustand der Oberfläche dem früheren gleichwertig ist; hierfür leistet sie drei Jahre Gewähr.
4. Wird eine Umlegung oder Änderung von Anlagen der EWE erforderlich, so gilt unbeschadet weitergehender Rechte (z. B. dinglicher Rechte) folgendes:
  - a) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der EWE im Interesse der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Versorgung mit elektrischer Energie und Gas, so trägt EWE die entstehenden Kosten.
  - b) Erfolgt die Umlegung oder Änderung aufgrund von Maßnahmen, die vom Kreis bzw. der Stadt veranlasst werden, so trägt EWE die entstehenden Kosten.

- c) Wird die Umlegung oder Änderung von Dritten, die nicht Vertragspartner sind, veranlasst und steht EWE gegen den Veranlasser kein Kostenersatz zu, so werden der Kreis bzw. die Stadt die der EWE durch die Umlegung oder Änderung entstehenden Kosten in die Kosten der Baumaßnahmen einbeziehen. Sie wird diese der EWE im gleichen Verhältnis erstatten, in dem die Gesamtkosten durch Dritte getragen werden.
5. Der Kreis und die Stadt sind gehalten, bei ihren Planungen auf vorhandene Anlagen der EWE Rücksicht zu nehmen. Diese Rücksichtnahme bezieht sich auch auf die Höhe der entstehenden Kosten, d. h., lässt sich eine Umlegung, Entfernung oder Änderung nicht vermeiden, so ist eine Lösung zu wählen, durch die unzumutbare Aufwendungen für EWE vermieden werden. Das Planungsrecht des Kreises und der Stadt aufgrund des Baugesetzbuches wird hierdurch nicht berührt.

### § 3

#### Konzessionsabgabe

1. EWE zahlt an den Kreis und die Stadt für die Benutzung der öffentlichen Wege gemäß § 2 eine Konzessionsabgabe im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Konzessionsabgabe beträgt:
  - a) für die Versorgung mit elektrischer Energie
    - 1,2 Pf/kWh für Lieferung von elektrischer Energie, die von EWE zu Allgemeinen Tarifen im Rahmen eines Schwachlasttarifes gemäß § 9 Bundestarifordnung Elektrizität an Letztverbraucher abgegeben wird.
    - 2,6 Pf/kWh für Lieferung von elektrischer Energie, die von EWE zu Allgemeinen Tarifen gemäß Bundestarifordnung Elektrizität an Letztverbraucher abgegeben wird und für die Lieferung von elektrischer Energie, die von EWE an letztverbrauchende Sondervertragskunden entweder zu Sondertarifen oder zu sonstigen Sondervereinbarungen bzw. Sonderverträgen aus dem Niederspannungsnetz abgegeben wird, wenn die gemessene Leistung an den letztverbrauchenden Kunden in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW nicht überschreitet und der Jahresverbrauch nicht mehr als 30.000 kWh beträgt.
    - 0,22 Pf/kWh für die Lieferung von elektrischer Energie, die von EWE an letztverbrauchende Sondervertragskunden entweder zu Sondertarifen oder zu sonstigen Sondervereinbarungen bzw. Sonderverträgen abgegeben wird.

Konzessionsabgaben werden nicht gezahlt für Lieferungen an Sondervertragskunden, deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr je Kilowattstunde unter dem Durchschnittserlös je kWh aus der Lieferung von Strom an alle Sondervertragskunden liegt; maßgeblich ist die nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 und der Ersten Verordnung zur Änderung der KAV vom 22. Juli 1999 gemäß § 2, Ziffer 4 heranzuziehende Statistik des Bundes.

- b) für die Versorgung mit Gas
  - 1,01 Pf/kWh für die Lieferung von Gas, das von EWE zu Allgemeinen Tarifen an Letztverbraucher ausschließlich für Kochen und Warmwasser abgegeben wird.

- 0,44 Pf/kWh für die Lieferung von Gas, das von EWE zu Allgemeinen Tarifen an Letztverbraucher für sonstigen Bedarf abgegeben wird.
- 0,06 Pf/kWh für die Lieferung von Gas, das von EWE an letztverbrauchende Sondervertragskunden entweder zu Sondertarifen oder zu sonstigen Sondervereinbarungen bzw. Sonderverträgen abgegeben wird.

Konzessionsabgaben werden nicht gezahlt für Lieferungen an Sondervertragskunden:

- die pro Jahr und Abnahmefall 5 Mio. kWh übersteigen
- deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr unter dem Durchschnittserlös je kWh aus der Lieferung von Gas an alle Letztverbraucher liegt; maßgeblich ist die nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 und der Ersten Verordnung zur Änderung der KAV vom 22. Juli 1999 gemäß § 2, Ziffer 5, Nr. 2 heranzuziehende Statistik des Bundes.

EWE zahlt Konzessionsabgaben in der vertraglich vereinbarten Höhe auch für Energie, die mittels Durchleitung an Letztverbraucher im Vertragsgebiet abgegeben wird.

3. Die Konzessionsabgabe ist jeweils bis zum 30. April eines jeden Jahres für das voraufgegangene Kalenderjahr zu entrichten.

Auf die jährlich zu zahlende Konzessionsabgabe leistet EWE Abschlagszahlungen wie folgt:

50 % der Konzessionsabgabe des Vorjahres im Juli des laufenden Jahres

40 % der Konzessionsabgabe des Vorjahres im Dezember des laufenden Jahres.

Die Höhe der Konzessionsabgabe bemisst sich nach der jeweils gültigen Fassung der KAV und ist im Falle einer Änderung der KAV automatisch an die jeweiligen Höchstsätze anzupassen.

Die Konzessionsabgabe wird erstmalig für das Jahr des Vertragsabschlusses gezahlt. Die Zahlungspflicht der EWE endet mit Ablauf dieses Vertrages.

4. Die Konzessionsabgabe gemäß Ziffer 2a) zahlt EWE an den Kreis und die Konzessionsabgabe gemäß Ziffer 2b) an die Stadt.
5. Von der Konzessionsabgabe, die sich gemäß Ziffer 2a) aus der Lieferung von elektrischer Energie an Letztabnehmer im Vertragsgebiet ergibt, wird der Kreis einen Teilbetrag an die Stadt weiterleiten. Über die Höhe des Anteils wird zwischen dem Kreis und der Stadt eine gesonderte Vereinbarung getroffen.
6. Gestattet der Kreis bzw. die Stadt anderen Unternehmen, die hinsichtlich der Lieferung von elektrischer Energie und/oder Gas an Letztverbraucher mit EWE im Wettbewerb stehen, die Benutzung öffentlicher Wege zu anderen Bedingungen als in diesem Vertrag genannt, so wird der Kreis bzw. die Stadt diese Bedingungen auch EWE anbieten.
7. EWE gewährt dem Kreis und der Stadt gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung für den Eigenverbrauch des Kreises und der Stadt einen Preisnachlass in Höhe von 10 % auf den Rechnungsbetrag aller Abnahmestellen des Kreises und der Stadt, deren Verbrauch nach dem Allgemeinen Tarif für die Versorgung mit elektrischer Energie und/oder Gas abgerechnet wird. Eine entsprechende Regelung ist zwischen den Beteiligten bei der Belieferung von Samtgemeinden, Zweckverbänden und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen, die kommunale Aufgaben erfüllen und in denen die Vertragsschließenden Mitglied sind, für den jeweiligen Eigenverbrauch zu vereinbaren.

Für Wirtschaftsunternehmen des Kreis und der Stadt, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt. Der Abschluss von Sonderverträgen wird nicht berührt.

#### § 4

##### **Ruhen der vertraglichen Pflichten der EWE**

1. EWE hat die etwa erforderlichen Genehmigungen anderer Behörden zur Aufnahme und Durchführung der Versorgung selbst zu beschaffen. Kreis und Stadt werden EWE hierbei nach Möglichkeit unterstützen.
2. Sind notwendige Genehmigungen von Behörden oder Dritten nicht oder nur unter unzumutbaren Bedingungen zu erlangen, so ruhen die vertraglichen Pflichten auf die Dauer der Behinderung.

#### § 5

##### **Rechtsnachfolge**

1. EWE kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung der Vertragsparteien auf einen anderen übertragen. Wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers nach sachverständigem Urteil keine Bedenken bestehen, darf diese Zustimmung nicht unberechtigt verweigert werden.
2. Dieser Vertrag gilt, vorbehaltlich bestehender Rechte Dritter, auch für neu hinzukommende Stadtgebiete.
3. Sollte das Stadtgebiet ganz oder teilweise in eine andere Gebietskörperschaft eingegliedert werden, wird dadurch das Vertragsverhältnis mit EWE nicht berührt. In den von EWE mit elektrischer Energie und/oder Gas belieferten Gebiete wird auch weiterhin von EWE die allgemeine leitungsgebundene Versorgung durchgeführt.

#### § 6

##### **Beendigung des Vertrages**

1. Wird vor Ablauf dieses Vertrages zwischen den Vertragspartnern keine Verlängerung vereinbart oder kein neuer Konzessionsvertrag geschlossen, so wird EWE dem neuen Strom- und/oder Gasversorgungsunternehmen die für die allgemeine Versorgung im Vertragsgebiet notwendigen Verteilungsanlagen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zur Nutzung überlassen.

#### § 7

##### **Sonstige Bestimmungen**

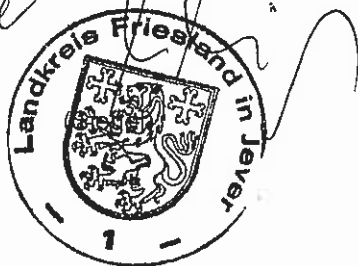
1. Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und läuft zwanzig Jahre, also bis zum *19.10.2020*



2. Der Vertrag wird vorbehaltlich bestehender Rechte Dritter geschlossen. Sollten sich die Voraussetzungen, unter denen dieser Vertrag geschlossen wurde, wesentlich ändern, werden die Vertragschließenden gemeinsam nach zweckmäßigen Mitteln suchen, mit denen die Ziele dieses Vertrages erreicht werden können.
3. Die Vertragschließenden sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung des Vertrages zu. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, soll hieraus nicht die Rechtsunwirksamkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden können. Die Vertragschließenden verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine im beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleichwertige Vereinbarung zu ersetzen.
4. Etwaige mit dem Abschluss dieses Vertrages verbundene Kosten, Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben trägt EWE.
5. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle früheren Konzessionsverträge über die allgemeine leitungsgebundene Versorgung des Vertragsgebietes mit elektrischer Energie und/oder Gas zwischen dem Kreis und der Stadt einerseits und EWE bzw. deren Rechtsvorgänger andererseits sowie alle diesbezüglichen Vereinbarungen über Vergütungen und dergleichen außer Kraft.
6. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
7. Dieser Vertrag ist in drei Ausfertigungen vollzogen. Die Vertragschließenden erhalten je ein Exemplar.

Jever, 20.10.2000

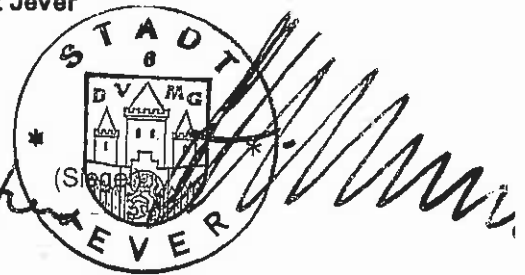
Landkreis Friesland



*Handwritten signature: Stein Es-Je*

Jever, 20.10.2000

Stadt Jever

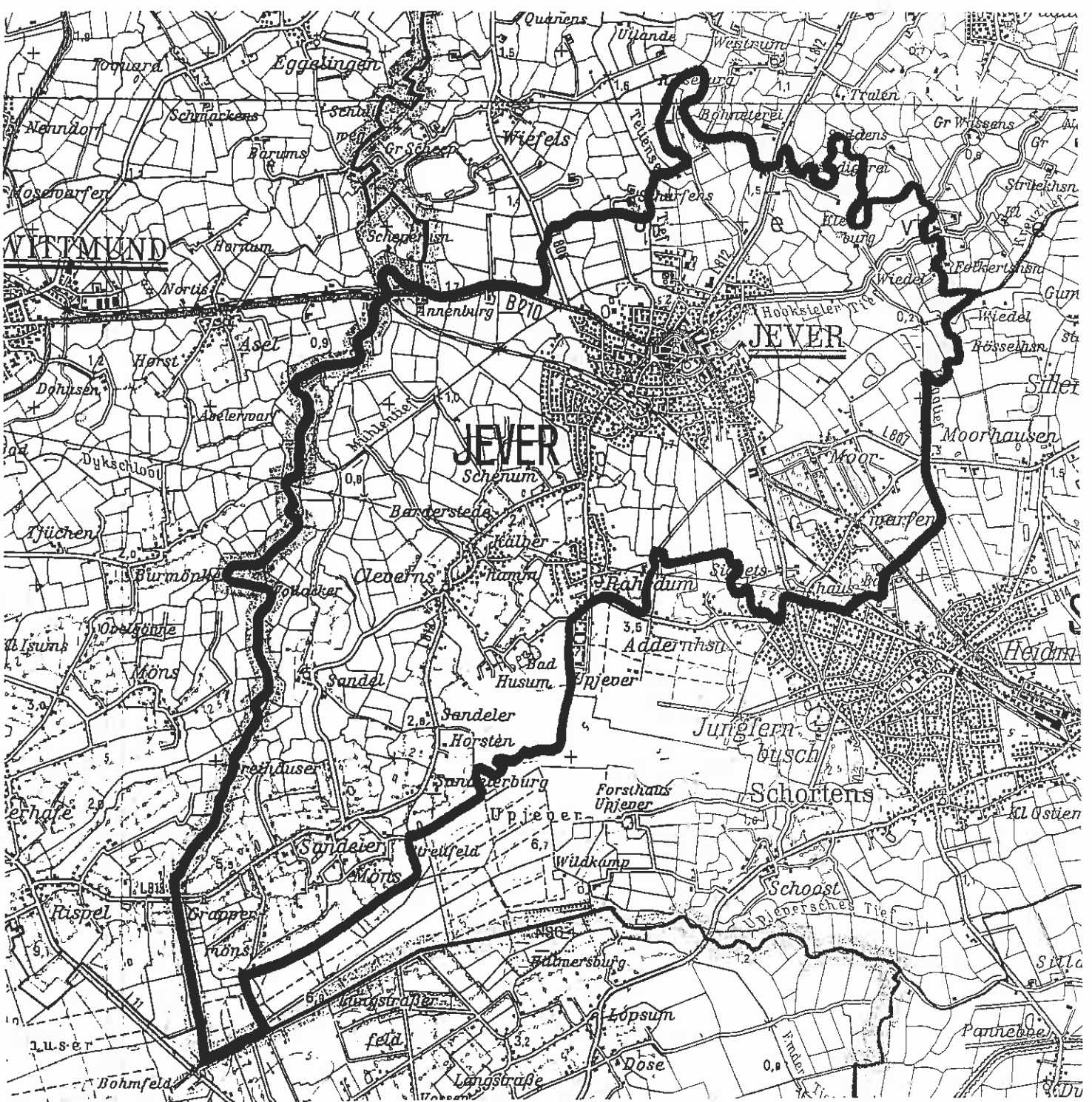


*Handwritten signature: Lorenz*

Oldenburg, 20.10.2000

EWE Aktiengesellschaft

*Handwritten signature: Armin Wand*

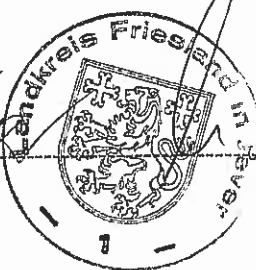


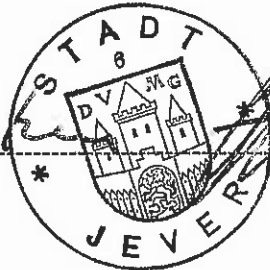
Anlage zum Konzessionsvertrag

LK Friesland / Stadt Jever / EWE Aktiengesellschaft

Jever, den 20.10.2000  
Landkreis Friesland

Jever, den 20.10.2000  
Stadt Jever

*Handwritten signature*  


*Handwritten signature*  


Oldenburg, den 20.10.2000

*Handwritten signature*

EWE Aktiengesellschaft

*Handwritten mark*